

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.08.2012

Geschäftszeichen:

III 38-1.19.30-109/11

Zulassungsnummer:

Z-19.30-2056

Antragsteller:

Sanitär-Elementbau GmbH

Bundesstraße 110
8967 HAUS/ENNSTAL
ÖSTERREICH

Geltungsdauer

vom: **10. August 2012**

bis: **10. August 2015**

Zulassungsgegenstand:

**Feuerwiderstandsfähiges Installationselement
"INSTA-BLOC-Sanitärelement"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und sieben Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des feuerwiderstandsfähigen Installationselements vom Typ "INSTA-BLOC-Sanitärelement" und seiner Anwendung als feuerwiderstandsfähiges Bauteil (spezielles Bauteil mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 bzw. 60 bzw. 90 bzw. 120 Minuten nach DIN 4102-2¹; unter Berücksichtigung von Abschnitt 1.2).²

1.1.2 Das Installationselement besteht im Wesentlichen aus einem geschosshohen Bauteil aus speziellem Porenleichtbeton mit integrierten Installationen und Einbauteilen gemäß Abschnitt 2.

Das Installationselement wird jeweils projektbezogen geplant und werkseitig vorgefertigt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das Installationselement ist - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen – geeignet, im Gebäudeinneren als feuerwiderstandsfähiges Bauteil in Verbindung mit Decken gemäß Abschnitt 1.2.2 angewendet zu werden.

Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendung der Installationselemente - im eingebauten und einbaufertigen Zustand und unter Beachtung des Abschnitts 4 - nachgewiesen, sofern

- nach landesrechtlichen Vorschriften über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen feuerwiderstandsfähige Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30-A, I 60-A, I 90-A bzw. I 120-A (Nachweis der Feuerwiderstandsfähigkeit bei einer Brandbeanspruchung von innen nach außen) oder
- nach landesrechtlichen Vorschriften über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen feuerwiderstandsfähige Schächte, deren Wände der Feuerwiderstandsklasse F 30, F 60 bzw. F 90 entsprechen,

gefordert sind.

1.2.2 Das Installationselement ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Verbindung mit feuerwiderstandsfähigen³ Stahlbetondecken - jeweils mindestens der Feuerwiderstandsfähigkeit des Installationselements - auszuführen. Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

1.2.3 Die zulässigen Abmessungen der Installationselemente (Länge x Höhe) betragen

- ≤ 5000 mm (Länge)
- ≤ 4000 mm (Höhe sog. 1-geschossiges Element) bzw.
≤ 8000 mm (Höhe sog. 2-geschossiges Element, Geschosshöhe ≤ 4000 mm).

1.2.4 Es dürfen mehrere Installationselemente geschossweise übereinander angeordnet werden.

1.2.5 Das Installationselement darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

Das Installationselement darf nicht zur Aufnahme und Weiterleitung von Lasten aus anderen Bauteilen der baulichen Anlage herangezogen werden.

¹ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Die leitungs- und lüftungstechnischen Anforderungen und Funktionen selbst sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

³ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens und der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1ff. (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de)

1.2.6 Das Installationselement ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Anwendung zwischen Decken gemäß Abschnitt 1.2.2 im Innenbereich von baulichen Anlagen nachgewiesen. Nachweise zum Wärme- und/ oder Schallschutz, sowie weiterer Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der einzelnen Installationen bzw. Einbauteile und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall – unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung – zu führen.

1.2.7 Die Bestimmungen anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte bzw. die Konstruktion

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Feuerwiderstandsfähigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Installationselements (Temperaturkriterium und Raumabschluss) für die Anwendung

- als feuerwiderstandsfähiger Installationsschacht gemäß Abschnitt 1.2.1 bei einer Brandbeanspruchung von innen nach außen oder
- als feuerwiderstandsfähiger Schacht gemäß Abschnitt 1.2.1 bei einseitiger Brandbeanspruchung, unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung

wurde insbesondere nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1⁴, bestimmt.⁵

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Allgemeines

Die Installationselemente müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellung denen entsprechen, die in den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurden.

Der grundsätzliche Aufbau ist im Folgenden beschrieben. Weitere Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der Installationselemente, insbesondere Details zu Abmessungen und integrierten Installationen und Einbauteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2.2 Installationselement

Das werkseitig vorgefertigte Installationselement besteht im Wesentlichen aus

- speziellem, bewehrten Porenleichtbeton⁶ der Firma Sanitär-Elementbau GmbH, Haus/Ennstal (Österreich), mit eingelegten Transportankern⁷
- integrierten Installationen⁷ - bestehend aus isolierten Versorgungsleitungen (Trinkwasser-, Kälte- und Heizleitungen), ggf. in Leerrohren verlegt oder direkt in das Installationselement einbetoniert, Abwasserleitungen und Lüftungsleitungen, ggf. unter Verwendung von Absperrreinrichtungen/Lüftungsgeräten -
- wahlweise integrierten Einbauteilen⁷ und
- wahlweise 1- oder 2-seitig angeordneten Anschlüssen⁷ für Sanitärobjekte⁷.

Das Installationselement darf mit sog. Revisionsöffnungen⁷ ausgestattet sein.

Die Mindestdicke des Installationselements ist abhängig von der Betonüberdeckung der Installationen und Einbauteile und muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

⁴ DIN EN 1363-1:1999-10 Feuerwiderstandsprüfungen, Teil 1: Allgemeine Anforderungen

⁵ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Zulassungsgegenstandes ebenfalls berücksichtigt.

⁶ Die Zusammensetzung und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁷ Die Materialangaben und Abmessungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Allgemeines

Die für die Herstellung der Installationselemente zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1.2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.1.2 Herstellung der Installationselemente

Die Herstellung der Installationselemente gemäß Abschnitt 2.1.2.2 erfolgt werkseitig, jeweils projektbezogen, bei der Firma Sanitär-Elementbau GmbH, Haus/Ennstal (Österreich).

Die maßgeblichen Angaben zur Fertigung und zum Herstellungsprozess sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2.1.3 Korrosionsschutz

Die Metallteile der Installationselemente sind ggf. werkseitig mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung des Installationselements nach Abschnitt 2.2.1

Jedes Installationselement nach Abschnitt 2.2.1 und ggf. zusätzlich der Beipackzettel oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1).

Jedes Installationselement muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- "INSTA-BLOC-Sanitärelement" (Feuerwiderstandsfähigkeit ...⁸ Minuten)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.30-2056
 - Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.2.2 Kennzeichnung des eingebauten Installationsbauteils

Installationselemente nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind von dem Unternehmer (Errichter), der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Schild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Installationselement "INSTA-BLOC-Sanitärelement" (Feuerwiderstandsfähigkeit ...⁸ Minuten)
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Errichters, der das Installationselement fertig stellt/ eingebaut hat (s. Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Errichter
- Zulassungsnummer: Z-19.30-2056
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils am Installationselement dauerhaft zu befestigen.

2.2.3 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat jedem Unternehmer (Errichter) nach Abschnitt 4.1, der das Installationselement fertig stellt und einbaut, eine Montageanleitung zur Verfügung zu stellen. Darin müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

⁸ Die jeweilige Minutenzahl ist anzugeben.

- Arbeitsgänge zum fachgerechten Einbau des Installationselements, einschließlich der erforderlichen Ausbildung von Fugen oder restlichen Spalten - auch Angaben zu den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach Abschnitt 4.2.2 -
- Beschreibung bzw. Darstellung des fachgerechten Einbaus und der Anschlüsse
- Angaben zur Befestigung
- Angaben zu den zulässigen Anschlüssen und Ausführungen
- Angaben zu den Revisionsöffnungen
- Angaben zur bauseitig auszuführenden fachgerechten Fertigstellung des Installationselements (z. B. Anbringen der Sanitärobjekte und Elemente der Lüftungsleitungen, Betonieren der Rohdecke, zulässige Oberflächenbearbeitung, z. B. Fliesen, Anstriche)

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Übereinstimmungsnachweis für das Installationselement nach Abschnitt 2.2.1

Die Bestätigung der Übereinstimmung des werkseitig hergestellten Installationselements nach Abschnitt 2.2.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseitigen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Installationselemente mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Installationselements nach Abschnitt 2.2.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Überprüfung der Zusammensetzung und Herstellung des speziellen Porenbetons⁶
- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile, auch der zulässigen werkseitig integrierten Installationen und Einbauteile

Die Ergebnisse der werkseitigen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bauprodukte bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. der Ausgangsmaterialien oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Die Bemessung des Installationselements muss für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, erfolgen.

3.2 Entwurf und Bemessung

3.2.1 Die Dicke des Installationselements – in Abhängigkeit von der zulässigen Betonüberdeckung der Revisionsöffnungen, Installationen und Einbauteile – sowie die Abmessungen der Revisionsöffnungen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

3.2.2 Die werkseitig integrierten Installationen und Einbauteile der Revisionsöffnungen müssen hinsichtlich Aufbau, Materialeigenschaften und Anordnung den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

3.2.3 Der vertikale Abstand von Revisionsöffnungen zwischen den Geschossen muss mindestens 800 mm betragen (s. Anlage 1).

3.2.4 Das Installationselement ist oben und unten jeweils zwischen den Stahlbetondecken nach Abschnitt 1.2.2 einzubauen.

Die Decke, auf der das Installationselement bzw. die über dem Installationselement angeordnet wird, muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass

- die Feuerwiderstandsfähigkeit des Installationselements nicht beeinträchtigt wird und
- das Installationselement (außer seinem Eigengewicht und den planmäßigen Einwirkungen, d. h. dem Gewicht der angeschlossenen Sanitärbauteile und dem ggf. vorhandenen Nutzergewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Das Installationselement darf nicht der Aussteifung der angrenzenden Bauteile dienen.

3.2.5 Bei diesen Angaben und auch bei den in den Anlagen dargestellten Ausführungen handelt es sich um Mindestangaben und -abmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit des Installationselements. Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind ggf. nach DIN 4103-1⁹ bzw. nach den Technischen Baubestimmungen zu führen.

Die Bemessung und Projektierung des Installationselements - einschließlich der Dimensionierung der Bewehrung und Transportanker - und der darin integrierten, werkseitig vorinstallierten Installationen und Einbauteile hat durch den Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Der Einbau und die Fertigstellung des Installationselements am Anwendungsort erfolgt i. d. R. durch fachkundiges Personal des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anderenfalls ist zu beachten, dass Installationselemente nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur von Unternehmen ausgeführt werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Einbau des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

⁹

DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Einbau

4.2.1 Allgemeines

Der Einbau des Installationselements und die Befestigung muss nach den Angaben der Montageanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) erfolgen.

4.2.2 Einbau und Anschluss an die umgebenden Bauteile

4.2.2.1 Das Installationselement ist unter Verwendung von Montagehilfen auf die Rohdecke aufzusetzen und auszurichten. Zwischen der Unterkante des Installationselements und der Rohdecke dürfen nichtbrennbare¹⁰ Bauprodukte (z. B. Faserzementplatten oder Stahlbleche) oder mindestens normalentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹¹ Streifen aus Hartgummi angeordnet werden. Diese Bauprodukte dürfen nicht über das Installationselement überstehen. Auf die werkseitig einbetonierten Transportanker sind sog. Decken-Fixierhülsen⁷ aufzustecken.

4.2.2.2 Die werkseitig integrierten Installationen⁷ (einschließlich der Anschlüsse an weiterführende Leitungen bzw. Einbauteile) sind bestimmungsgemäß anzuschließen.

Der Restspalt zwischen den werkseitig integrierten Leerrohren und Versorgungsleitungen ist mindestens 100 mm bis 150 mm ober- und unterhalb der Revisionsöffnungen mit einem schwerentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B1)¹¹ Polyurethan-Hartschaum¹² vollständig auszufüllen (s. Anlage 1).

4.2.3 Ausbildung der Anschlussfugen

4.2.3.1 Die restlichen Öffnungen bzw. Fugen zwischen der Unterkante des Installationselements und der Oberkante der Rohdecke (Boden) sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbarem¹⁰ Mörtel aus mineralischen Baustoffen auszufüllen.

4.2.3.2 Die Anschlussfugen zwischen dem Installationselement und angrenzenden Wänden sind

- bei Anschluss an Massivwände und Fugenbreiten > 15 mm durchgehend und vollständig mit nichtbrennbaren¹⁰ Baustoffen auszufüllen, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen (s. Anlage 3),
- bei Anschluss an Massivwände und Fugenbreiten ≤ 15 mm mindestens 50 mm tief durchgehend mit nichtbrennbarer¹⁰ Mineralwolle, Schmelzpunkt > 1000 °C, auszufüllen (s. Anlage 4) und
- bei Anschluss an Trennwände mit nichtbrennbaren¹⁰ Baustoffen, z. B. mit Gipsspachtel, zu verspachteln (s. Anlage 5).

4.2.4 Fertigstellung

4.2.4.1 Es ist zu beachten, dass die Installationselemente die mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesenen Leistungseigenschaften nur im eingebauten und einbaufertigen Zustand aufweisen.

4.2.4.2 Sofern Lüftungsleitungen im Installationselement eingebaut werden, sind die Anforderungen der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen) zu beachten.

¹⁰ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de)

¹¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

¹² Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Ggf. an den Lüftungsleitungen anzuordnende Absperrvorrichtungen müssen für den Verwendungszweck geeignet sein und die CE-Kennzeichnung¹³ tragen, oder deren Verwendbarkeit muss im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen worden sein. Die Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind einzuhalten.

Einzellüftungsgeräte dürfen angeordnet werden, wenn deren Verwendbarkeit im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen wurde. Die Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind einzuhalten.

- 4.2.4.3 Sofern Rohre in das Installationselement hinein- oder aus dem Installationselement hinausgeführt werden, sind die Anforderungen der landesrechtlichen Vorschriften über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagenrichtlinie) zu beachten.

Ggf. sind an den Rohren Rohrabschottungen anzuordnen. Deren Verwendbarkeit muss im Rahmen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen worden sein.

4.2.5 Sonstiges

Hinsichtlich der bauseitig auszuführenden Arbeitsgänge für eine fachgerechte Fertigstellung des Installationselements, z. B.

- Anbringen der Sanitärobjekte und Elemente der Lüftungsleitungen,
- Fertigstellen der zulässigen Oberflächenbearbeitung (z. B. Fliesen, Anstriche),
- Betonieren der Rohdecke über dem Installationselement einschließlich Anordnung eines ≤ 30 mm dicken, bauteilbreiten Streifens aus nichtbrennbarer¹⁰ Mineralwolle, Schmelzpunkt > 1000 °C, (Trennvlies)

sind die Angaben des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Errichter), der das Installationselement/die Installationselemente (Zulassungsgegenstand) einbaut und fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das/die von ihm eingebaute(n) und fertig gestellte(n) Installationselement(e) und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung (s. Anlage 7). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für die Nutzung

5.1 Allgemeines

Die Brandschutzwirkung des Installationselements ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn das Installationselement stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

5.2 Nachbelegung und Nutzung

- 5.2.1 Werden die werkseitig integrierten Installationen zum Zwecke der Nachbelegung geöffnet und bearbeitet, so ist darauf zu achten, dass die Installationselemente und die Installationen bzw. Einbauteile nicht beschädigt werden.

Nach erfolgter Nachbelegung ist unter Berücksichtigung von Abschnitt 4 der bestimmungsgemäße Zustand der Installationselemente wieder herzustellen. Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.3 gelten entsprechend.

¹³ Nach EN 15650:2010-04 in Deutschland umgesetzt in DIN EN 1560:2010-09 "Lüftung von Gebäuden – Brandschutzklappen"

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

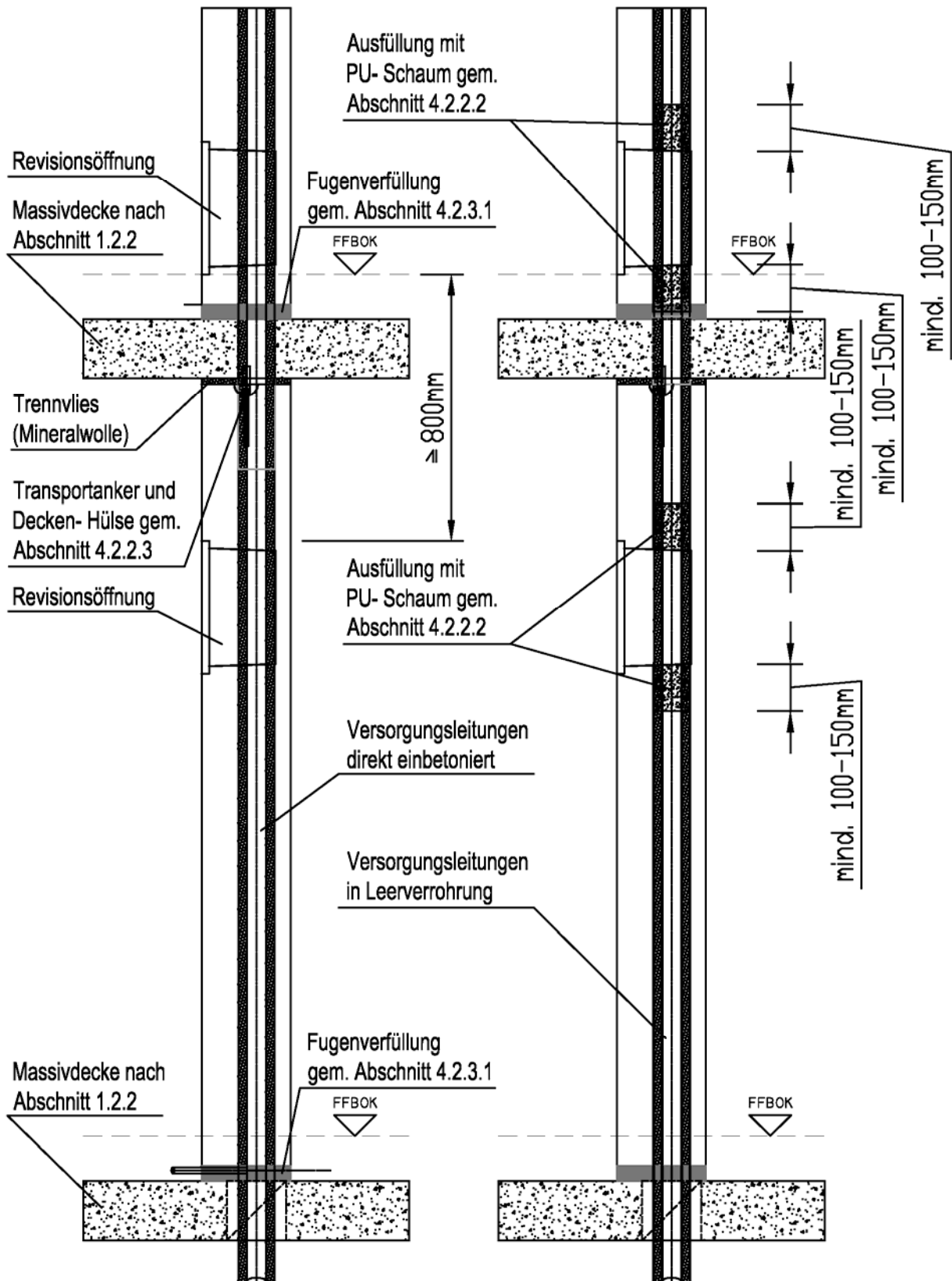
Nr. Z-19.30-2056

Seite 10 von 10 | 10. August 2012

- 5.2.2 Im Falle des Austausches von einzelnen Bestandteilen ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau bzw. Anschluss muss so vorgenommen werden, dass die Ausführung der Installationselemente wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.
- 5.2.3 Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.3 gelten entsprechend.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

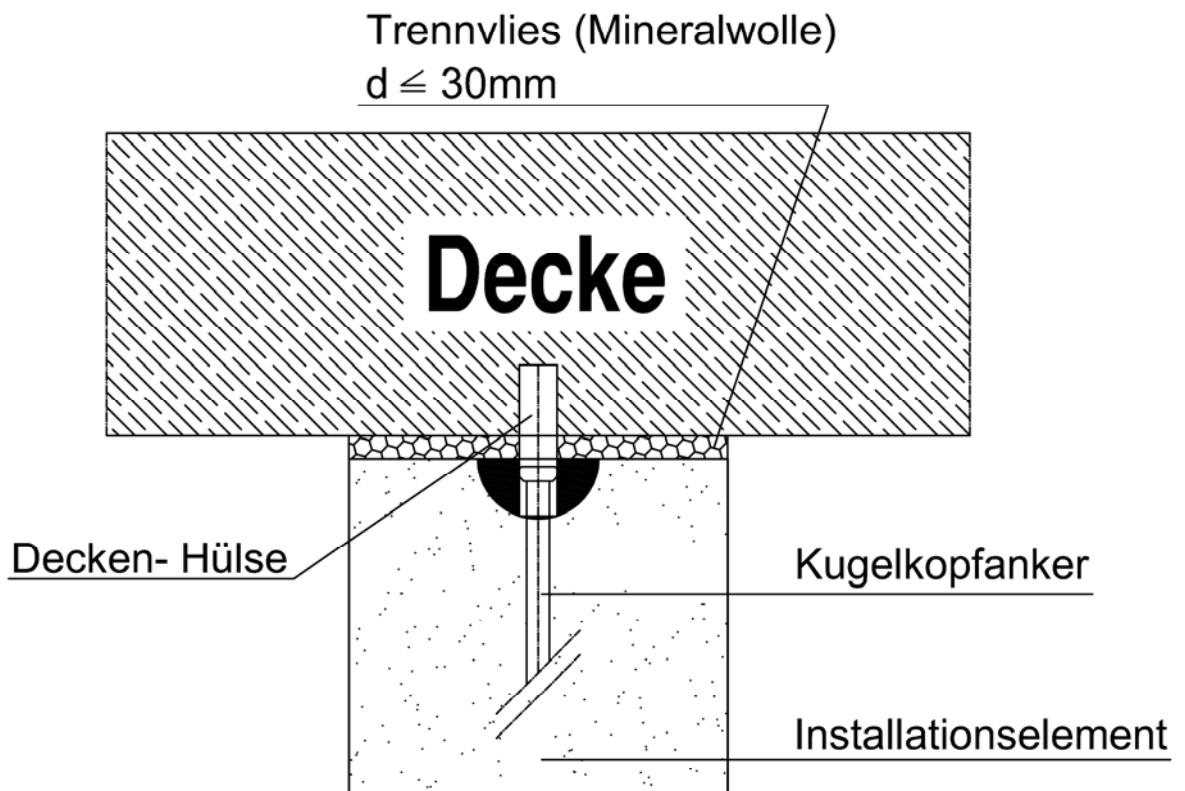
Beglaubigt



"Feuerwiderstandsfähiges Installationselement
 INSTA-BLOC-Sanitärelement"

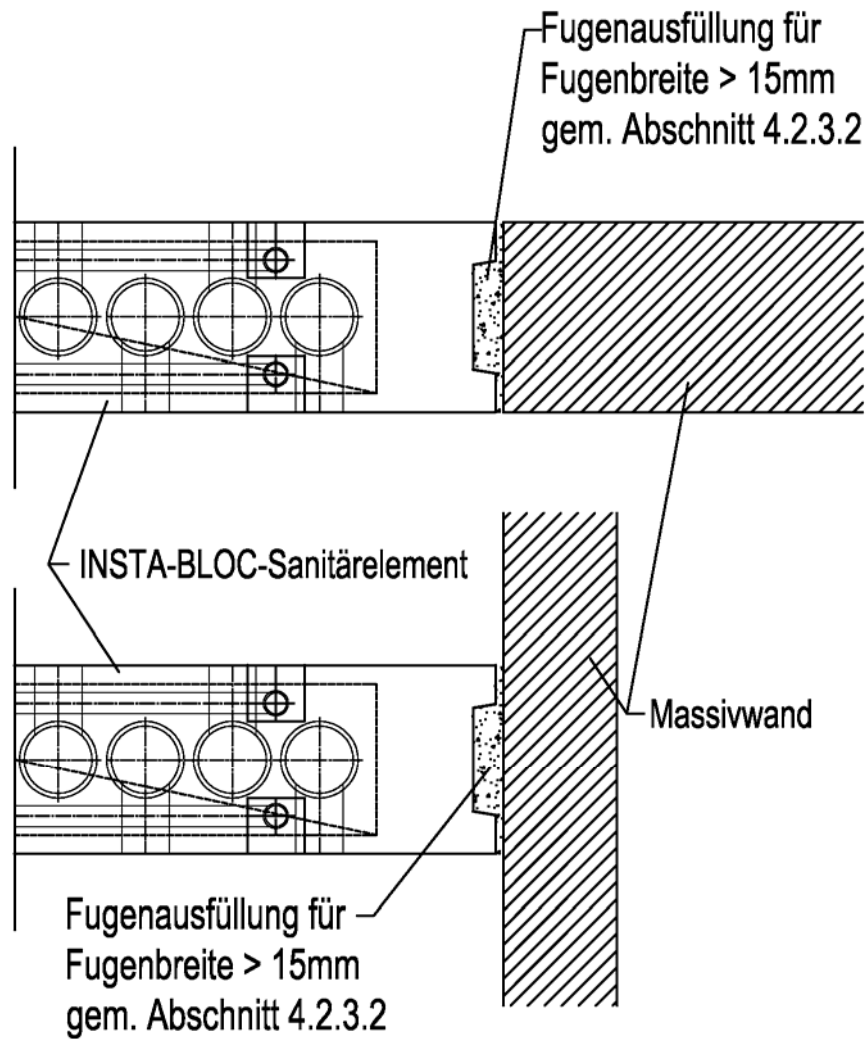
Vertikalschnitt

Anlage 1



"Feuerwiderstandsfähiges Installationselement
INSTA-BLOC-Sanitärelement"
oberer Anschluss Installationselement/Geschossdecke
gem. Abschnitt 4.2.5

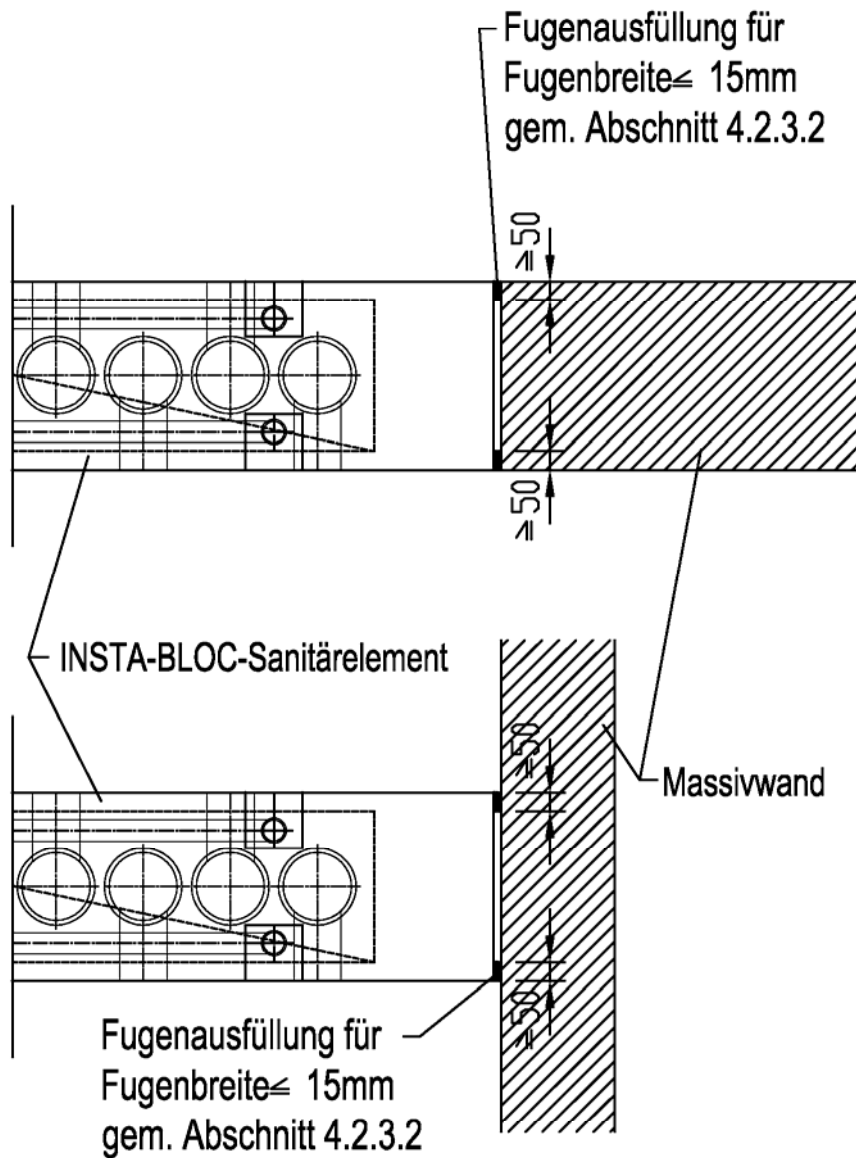
Anlage 2



"Feuerwiderstandsfähiges Installationselement
INSTA-BLOC-Sanitärelement"

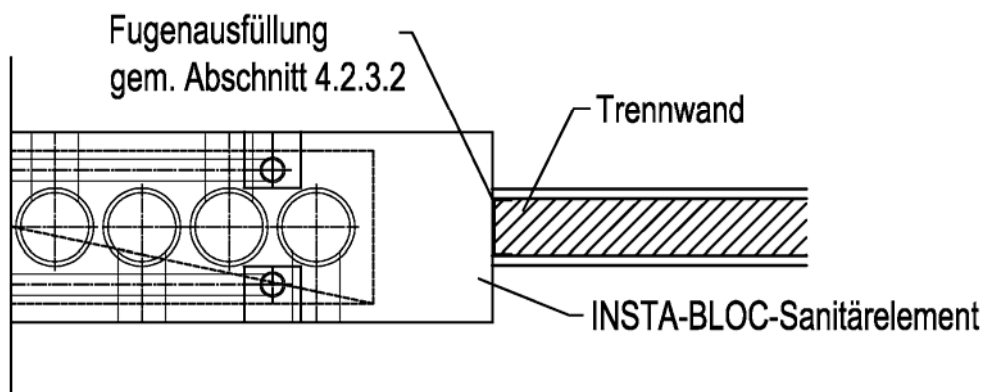
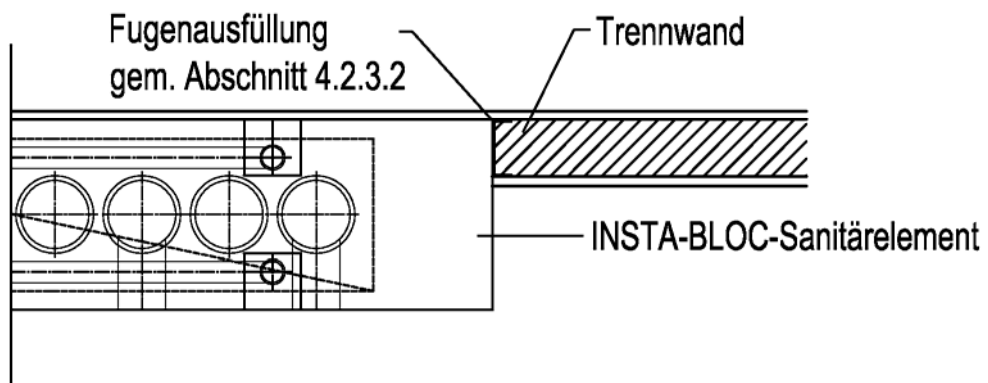
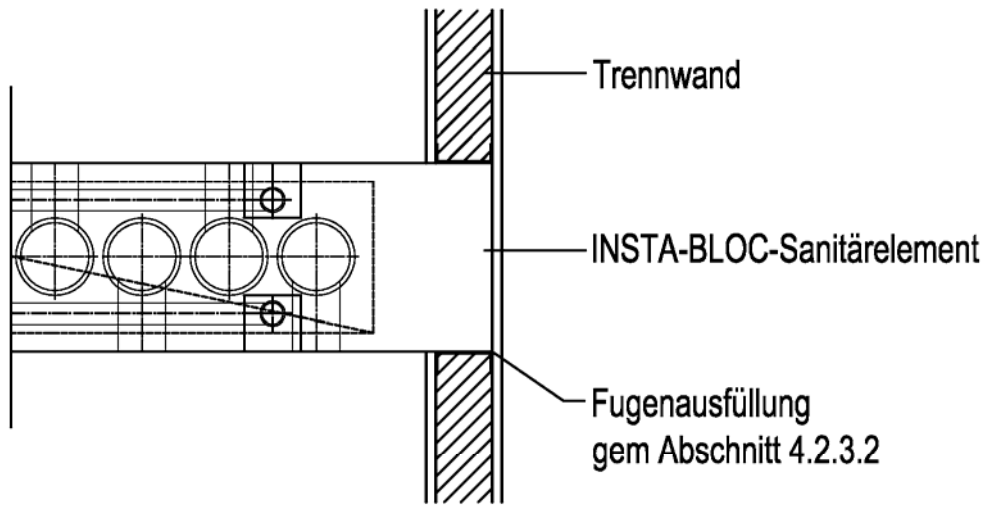
Anschluss an Massivwände nach Abschnitt 1.2.2
Fugenausbildung für Fugenbreite > 15mm

Anlage 3



"Feuerwiderstandsfähiges Installationselement
INSTA-BLOC-Sanitärelement"
Anschluss an Massivwände
Fugenausbildung für Fugenbreite \leq 15mm

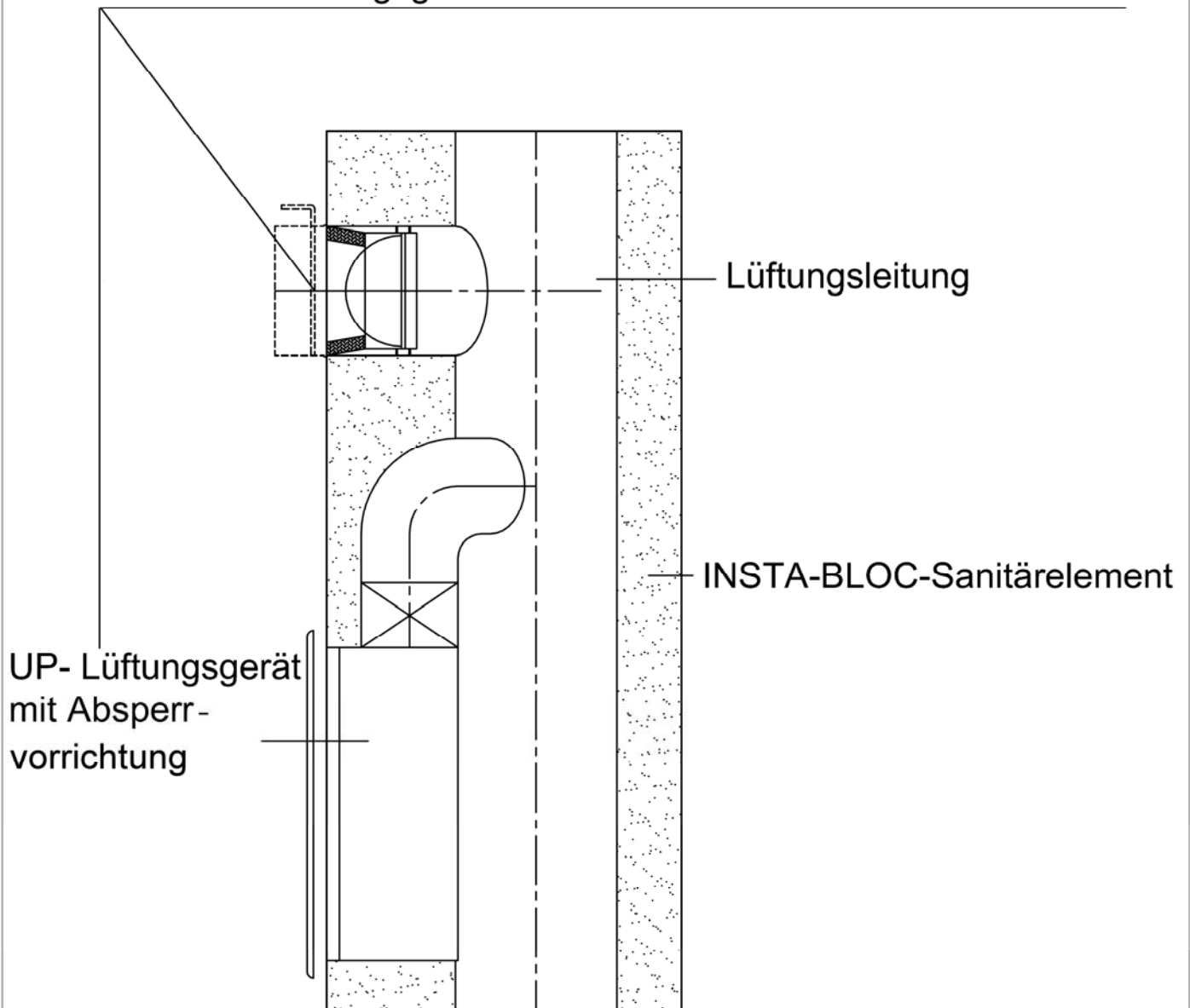
Anlage 4



"Feuerwiderstandsfähiges Installationselement
 INSTA-BLOC-Sanitärelement"
 Anschluss an Trennwand
 Fugenausbildung gem. Abschnitt 4.2.3.2

Anlage 5

Einbau von Absperrvorrichtungen oder Lüftungsgeräten
gem. Abschnitt 4.2.4.2
Die Bestimmung der jeweiligen bauaufsichtlichen
Zulassung der Absperrvorrichtung
bzw. des Lüftungsgeräts sind einzuhalten.



"Feuerwiderstandsfähiges Installationselement
INSTA-BLOC-Sanitärelement"

Prinzipische Schnittzeichnung werkseitig eingebaute(s) Absperrvorrichtung /
Lüftungsgerät

Anlage 6

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das/die **feuerwiderstandsfähige(n) Installationselement(e)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
.....
- Baustelle bzw. Gebäude:
.....
- Datum der Herstellung:

Hiermit wird bestätigt, dass das/die **feuerwiderstandsfähige(n) Installationselement(e)** (Zulassungsgegenstand) hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.30-xxxx¹ des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

¹ Die Zulassungsnummer des Zulassungsgegenstandes ist anzugeben.

Feuerwiderstandsfähiges Installationselement
"INSTA-BLOC-Sanitärelement"

- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 7